



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

21. Juli 2016

40. Jahrgang / Nr. 23

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- 111. Nachruf Ursula Tollesen, Geestland
- 112. Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit für den Landkreis Cuxhaven
- 113. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Extensivweiden nördlich Langen“ in der Stadt Geestland im Landkreis Cuxhaven vom 22. Juni 2016

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

- 114. Satzung der **Stadt Cuxhaven** über die Geschwister-Zorn-Stiftung von 1990 vom 23. Juni 2016
- 115. Satzung der **Gemeinde Belum**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark Kehdingbruch“

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

111.

NACHRUF Ursula Tollesen, Geestland

Der Landkreis Cuxhaven trauert um

Frau Ursula Tollesen
Geestland

Die Verstorbene war von 2012 bis zu ihrem Tode Mitglied des Seniorenbeirates des Landkreises Cuxhaven.

Der Landkreis Cuxhaven hat eine verdienstvolle Persönlichkeit verloren. In den Jahren ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit hat sie sich in vorbildlicher Weise für die Belange der Seniorinnen und Senioren eingesetzt.

Dabei hat sie sich die Wertschätzung und Anerkennung ihrer Kolleginnen und Kollegen erworben.

Wir werden die Verstorbene und ihr Wirken in dankbarer und ehrenvoller Erinnerung behalten.

Landkreis Cuxhaven
Kai-Uwe Bielefeld
Landrat

112.

TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit für den Landkreis Cuxhaven

Der Landkreis Cuxhaven hat mit Allgemeinverfügung vom 11. Juli 2016 gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) den Haltern von empfänglichen Tieren genehmigt, ihre Tiere freiwillig gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Auf die Verpflichtungen der Tierhalter im Falle der Impfung wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung wurde am 14. Juli 2016 in der Ausgabe der „Nordsee-Zeitung“, „Niederelbe-Zeitung“ und den „Cuxhavener Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Öffnungszeiten im Veterinäramt des Landkreises Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven, Tel.-Nr. 04721/66-2132, oder im Internet unter www.landkreis-cuxhaven.de eingesehen werden.

Cuxhaven, den 11. Juli 2016

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

113.

VERORDNUNG über das Naturschutzgebiet „Extensivweiden nördlich Langen“ in der Stadt Geestland im Landkreis Cuxhaven vom 22. Juni 2016

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Extensivweiden nördlich Langen“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der Gemarkung Sievern – Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven. Es handelt sich um einen Teil des Flurstücks 60 der Flur 112 in der Gemarkung Sievern.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage, S. 112). Sie verläuft auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Geestland und beim Landkreis Cuxhaven -untere Naturschutzbehörde- unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 181 „Extensivweiden nördlich Langen“ (DE 2317-331).

(5) Das NSG hat eine Größe von rd. 5,13 ha.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Extensivweiden nördlich Langen“ liegt am Rand einer kleinen Bachniederung innerhalb der Cuxhavener-Bremerhavener Geest (Hohe Lieth). Es umfasst eine extensiv beweidete, moorige Niederungsfläche mit einer auffälligen Geestkuppe im Osten. Im Bereich der sandigen Kuppe konnte sich ein artenreicher Borstgrasrasen mit z.T. sehr seltenen Pflanzenarten entwickeln. Von der Hügelkuppe zu den westlich angrenzenden Bereichen verläuft ein deutlicher Feuchtegradient von trockenen bis zu zeitweise überstauten Bodenwasserständen. So finden sich unterhalb der Erhebung auf feuchtem bis nassen Übergangs- und Anmoor von Gagelgebüsch durchsetzte Magerweiden bzw. Extensivgrünländer mit einem Mosaik aus unterschiedlichen Pflanzengesellschaften. Im zentralen Bereich der Fläche werden die Gehölzbestände dichter und bilden partiell Bruchwaldstrukturen aus. Kleinflächig sind in den Randbereichen auch Feuchtheiden sowie Pfeifengras-Moorstadien vorhanden.

Das geschützte Gebiet zeichnet sich in seiner Strukturvielfalt insbesondere durch das heterogene Relief mit kleinräumig wechselnden Standortverhältnissen und dem daraus resultierenden Mosaik unterschiedlichster Biotoptypen aus. Dabei gehören insbesondere die im Gebiet vorkommenden Borstgrasrasen zu den seltensten und am stärksten gefährdeten Lebensräumen bzw. Biotoptypen in Niedersachsen. Somit hat deren Erhaltung und Entwicklung hier auch absoluten Vorrang vor allen anderen Schutzziele.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Borstgrasrasen sowie weiterer standorttypischer Biotoptypen als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient das NSG zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz, die Entwicklung und die Wiederherstellung von arten- und strukturreichen, überwiegend gehölzfreien Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Sandstandorten sowie der sonstigen standorttypischen Lebensraumtypen,
2. den Erhalt und die Entwicklung des durch die spezifischen Standortverhältnisse und die traditionell extensive Weidenutzung kleinräumig und vielfältig strukturierten Lebensraumes für z.T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
3. die Erhaltung der besonderen faunistischen, floristischen und vegetationskundlichen Bedeutung des Gebietes durch Einschränkungen des freien Zugangs mit Vermeidung sonstiger akustischer und optischer Störungen,
4. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der im zentralen Bereich des NSG vorhandenen Moor- bzw. Anmoorheiden mit Gagelgebüsch, Pfeifengrasstadien und den Übergängen zu einem Birken- und Kiefern-Bruchwald,
5. die Erhaltung und die Förderung von artenreichem mesophilem Grünland im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland sowie extensivem Weidegrünland,
6. die Erhaltung und die Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
7. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumenta-tion und Erforschung naturnaher und natürlicher Ökosysteme.

(4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) strukturreichen, mageren Weideflächen sowie artenreichem Feucht- und Nassgrünland als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten;
 - b) niederungstypischen Biotopkomplexen aus Anmoorheiden, Feuchtgebüsch, Bruchwaldstrukturen und Sümpfen;
2. die Erhaltung und die Förderung der prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie

- a) 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
als arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf der nährstoffarmen und trockenen Hügelkuppe sowie im Bereich der südlich angrenzenden Ebene, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
3. die Erhaltung und die Förderung der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie
 - a) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
als kleinflächig im Gebiet vorhandene naturnahe bis halbnatürliche, stark von Gagelgebüsch durchzogene Heideflächen, auf nährstoffarmen, feuchten bis wechselfeuchten zumeist grundwasserbeeinflussten sandig-moorigen bis torfigen Böden, mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren typischen Moor- und Heidearten, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten,
1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen sowie Haustieren Zutritt zu bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewähren, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 5. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 6. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 7. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,
 10. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
 11. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
 12. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
 13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 14. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
 15. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 16. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,

17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn- tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weih- nachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkul- turen anzulegen,
19. Bäume oder Gehölze, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich und kulturhistorisch bemerkenswerte Gegebenheiten zu verändern oder zu beseitigen.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

(3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem all- gemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Anlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen).

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 bis 3 ge- nannten Fällen bei der Erteilung der erforderlichen Zustimmung oder bei einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegen- zuwirken.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und be- dürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauf- tragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Be- auftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtser- mächtigungen hierzu befugt sind,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur na- turnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besu- cherlenkung, die mit Zustimmung oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
4. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung land- wirtschaftlich genutzter Flächen und zum Hochwasserschutz erfor- derlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach den Grundsätzen des Wasserhaus- haltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Natur- schutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft,
5. die Entnahme von Einzelgehölzen für den Eigenbedarf sowie die fachgerechte Pflege von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des jeweils darauffolgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Ein- richtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von beste- henden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht be- weglichen Ansitzeinrichtungen; die Neuanlage von nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Natur- schutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennut- zung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland ge- kennzeichneten Flächen, jedoch
 - a. ohne Umwandlung von Grünland in Acker,

- b. ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Maßnahmen zur Besei- tigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen sind nur mit Zustimmung der zu- ständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen;
 - d. ohne die Anlage von Futter- und Dungmieten;
 - e. ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehand- lungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Pro- blemunkräutern oder Schaderregern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
 - f. ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 01. März bis 15. Juli eines jeden Jahres,
 - g. ohne Düngung und Kalkung; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann auf Teilflächen eine Erhaltungsdün- gung durchgeführt werden,
 - h. ohne Schweine- und Geflügelhaltung,
 - i. ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01. Januar bis 15. Juli ei- nes jeden Jahres, die Mahd ist einseitig oder von innen nach au- ßen durchzuführen; bei Mahd von Flächen die dem FFH-Lebens- raumtyp 6230 zugeordnet werden können, darf eine Schnitthöhe von mind. 10 cm nicht unterschritten werden;
 - j. ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - k. Beweidung mit max. 1 Weidetier/ ha, ohne Zufütterung, ohne Portionsweide; bei Beweidung ist eine Pflegemahd im Zeitraum vom 01. Oktober bis 15. November zulässig,
 - l. ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewäs- sern zum Betrieb von Weidepumpen ist jedoch freigestellt,
 - m. mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise;
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Flä- chen als Dauergrünland gemäß Nummer 1, jedoch ist eine Mahd der Flächen bereits ab dem 15. Juni eines jeden Jahres zulässig;
3. auf den Dauergrünlandflächen und auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind im Einver- nehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen im Rahmen ihrer Einvernehmens- bzw. Zustim- mungserteilung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Ver- waltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutz- behörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNat- SchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prü- fung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Vorausset- zungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbe- hörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn ge- gen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Einverneh- mensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Ver-

mittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung und Erweiterung der artreichen Borstgrasrasen wie extensive Beweidung oder Mahd,
2. Maßnahmen zur Pflege und naturnahen Entwicklung der Hochmoorflächen wie Entkusselungs- und Wiedervernässungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch die zuständige Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 22. Juni 2016

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 23 v. 21.7.2016 S. 112-

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

114.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven über die Geschwister-Zorn-Stiftung von 1990 vom 23. Juni 2016

Aufgrund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 135 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 23. Juni 2016 beschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt Cuxhaven hat am 17. Juli 2014 beschlossen, die städtische TBC-Stiftung aufzuheben und das Stiftungsvermögen der Geschwister-Zorn-Stiftung von 1990 zuzuführen, sowie die Geschwister-Zorn-Stiftung mit der Geschwister-Zorn-Stiftung von 1990 zusammenzulegen.

Mit Bescheid vom 12. August 2014 hat die Niedersächsische Kommunalaufsicht der Aufhebung der TBC-Stiftung und Zuführung des Stiftungsvermögens an die Geschwister-Zorn-Stiftung von 1990 sowie dem Zusammenschluss der Geschwister-Zorn-Stiftung mit der Geschwister-Zorn-Stiftung von 1990 zugestimmt.

Am 8. Oktober 2015 hat der Rat der Stadt Cuxhaven beschlossen, die Frau Mathilde Ehler-Tamm-Stiftung aufzuheben und das Stiftungsvermögen der Geschwister-Zorn-Stiftung von 1990 zuzuführen.

Die Niedersächsische Kommunalaufsicht hat mit Bescheid vom 3. November 2015 der Aufhebung der Frau Mathilde Ehler-Tamm-Stiftung und Zuführung des Stiftungsvermögens an die Geschwister-Zorn-Stiftung von 1990 zugestimmt

§ 1

Name und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt weiterhin den Namen — Geschwister-Zorn-Stiftung von 1990 - .

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Stadt Cuxhaven.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen und Institutionen nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

(3) Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben nicht begünstigt werden. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Cuxhaven, vertreten durch den Oberbürgermeister. Sie entscheidet über Art und Umfang der Kapitalanlagen. Hierbei sind die allgemeinen Grundsätze der Mündelsicherheit zu beachten.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Verwaltung und Verwendung der Vermögenserträge

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich aus den Erträgen und Rücklagen des Stiftungsvermögens.

(2) Die Stiftung kann nicht verwendete Erträge nach Ablauf des Kalenderjahres einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Zwecke zulässig ist.

(3) Die Erträge und Rücklagen der Geschwister-Zorn-Stiftung von 1990 sind gemäß der Verfügungen der Stifterinnen Martha und Anna Zorn (zu a) und b)) und anteilig für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) „für wohltätige Zwecke, d.h. zum Besten von Alten, Kranken und Kindern, auch zur Förderung von würdigen, bedürftigen Jugendlichen“,
- b) „zur beruflichen Förderung würdiger und bedürftiger Cuxhavener Jugendlicher“, begrenzt auf höchstens 6 % der jährlichen Zinserträge des Gesamtvermögens,
- c) „für TBC-Kranke und deren Angehörige“, begrenzt auf höchstens 10% der jährlichen Zinserträge des Gesamtvermögens.
- d) Die prozentuale Begrenzung der Zinserträge für die Zwecke zu b) und c) beziehen sich auf die Erträge des jeweils letzten Kalenderjahres und sind nicht übertragbar.
- e) Rücklagen sind nur für den Stiftungszweck zu a) zu verwenden.

(4) Über die Verwendung der Erträge und Rücklagen entscheidet das zuständige städtische Gremium auf Empfehlung des Beirates der Geschwister-Zorn-Stiftung von 1990.